

## Newsletter – Oktober 2015

### Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts-, Notar-, Medien-, Urheber und Wettbewerbsrecht

„Sei vorsichtig beim Lesen von Gesundheitsratgebern. Du könntest an einem Druckfehler sterben.“ Diese scherzhafte Warnung von *Mark Twain* lässt sich auch auf juristische Texte übertragen. Wir haben wiederum einige interessante Entscheidungen für Sie zusammengestellt und dabei versucht, Druckfehler zu vermeiden...

#### Arbeitsrecht:



Das Bundesarbeitsgericht hat am 20. Oktober 2015 (Az. 9 AZR 224/14) ein Urteil zur **Urlaubsdauer bei kurzfristiger Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses** gefällt. Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses entsteht nach § 7 Absatz 4 BurlG ein Anspruch auf Abgeltung des wegen der Beendigung nicht erfüllten Anspruchs auf Urlaub. Wird danach ein neues Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber begründet, ist dies in der Regel urlaubsrechtlich eigenständig zu behandeln. Der volle Urlaubsanspruch wird erst nach (erneuter) Erfüllung der Wartezeit des § 4 BurlG erworben. Der Teilurlaub gemäß § 5 BurlG berechnet sich grundsätzlich eigenständig für jedes Arbeitsverhältnis.

Der Kläger war bei der Beklagten seit dem 1. Januar 2009 beschäftigt. Arbeitsvertraglich schuldete die Beklagte jährlich 26 Arbeitstage Urlaub in der 5-Tage-Woche. Der Kläger kündigte das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 2012. Am 21. Juni 2012 schlossen die Parteien mit Wirkung ab dem 2. Juli 2012 (Montag) einen neuen Arbeitsvertrag. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund fristloser Kündigung der Beklagten am 12. Oktober 2012. Die Beklagte gewährte dem Kläger 2012 drei Tage Urlaub.

Die Parteien haben noch darüber gestritten, ob die Beklagte verpflichtet ist, über 17 hinaus weitere sechs Urlaubstage mit 726,54 Euro brutto abzugelten. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, mit Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses beginne ein vom vorherigen Arbeitsverhältnis unabhängiger neuer urlaubsrechtlicher Zeitraum. Der Kläger habe deshalb für beide Arbeitsverhältnisse nur

Teilurlaubsansprüche erworben. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Jedenfalls in den Fällen, in denen aufgrund vereinbarter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bereits vor Beendigung des ersten Arbeitsverhältnisses feststeht, dass es nur für eine kurze Zeit unterbrochen wird, entsteht ein Anspruch auf ungekürzten Vollurlaub, wenn das zweite Arbeitsverhältnis nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres endet.

### **Wirtschaftsrecht und Notarrecht:**



Wenn Gesellschafter bzw. Geschäftsführer nach der gemeinsamen Tätigkeit im Unternehmen getrennte Wege gehen, stellt sich die Frage nach einem **Wettbewerbsverbot**. Dieses kann im Gesellschaftsvertrag niedergelegt sein oder zwischen den Parteien vertraglich vereinbart werden. Problematisch ist jedoch, ob das Wettbewerbsverbot auch wirksam vereinbart wurde. Ein Wettbewerbsverbot muss nämlich räumlich, zeitlich und gegenständlich beschränkt werden.

Kundenschutzklauseln, die zwischen einer GmbH und einem ihrer Gesellschafter anlässlich des Ausscheidens aus der Gesellschaft vereinbart werden, sind nichtig, wenn sie in zeitlicher Hinsicht das notwendige Maß übersteigen. Dieses beträgt in der Regel zwei Jahre. Dies hat der BGH in einer Entscheidung aus 2015 erneut bestätigt (Urteil vom 20.01.2015, II ZR 369/13).

Nach ständiger BGH-Rechtsprechung sind nachvertragliche Wettbewerbsverbote mit Rücksicht auf die grundgesetzlich geschützte Berufsausübungsfreiheit nur dann gerechtfertigt und nicht nach § 138 BGB sittenwidrig, wenn und soweit sie notwendig sind, um einen Vertragspartner vor einer illoyalen Verwertung der Erfolge seiner Arbeit durch den anderen Vertragspartner zu schützen. Sie sind nur wirksam, wenn sie in räumlicher, gegenständlicher und zeitlicher Hinsicht das notwendige Maß nicht überschreiten. Das betrifft auch nachvertragliche Wettbewerbsverbote, die erst anlässlich der Beendigung der gesellschaftsrechtlichen Beziehung vereinbart werden.

Der Entscheidung lag ein Sachverhalt zugrunde, in welchem ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot für die Dauer von 5 Jahren vereinbart wurde. Die vereinbarte Dauer des Wettbewerbsverbots von fünf Jahren überschreite jedoch das zum Schutz des Geschäftsführers der Klägerin erforderliche Maß.

### **Pflegerecht:**



Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 21.07.2015 (L 11 KR 3010/14) ein Urteil zu einer **Wohngemeinschaft mit Wachkomapatienten** gefällt. Danach kann eine Wohngemeinschaft von Pflegebedürftigen (Wachkomapatienten) ein geeigneter Ort im Sinne von § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB V sein, unabhängig davon, ob es sich dabei um ein Heim nach dem jeweiligen Landesheimgesetz handelt. Entscheidend ist, ob die Pflegebedürftigen einen Anspruch gegen den Eigentümer und Vermieter des Hauses bzw. Träger des Heimes auf Erbringung von Leistungen der Behandlungspflege haben.

Der Gesetzgeber habe mit der Neufassung des § 37 Absatz 2 SGB V ausdrücklich auch die Einbeziehung von Wohngemeinschaften für Menschen mit speziellen Pflege- und Betreuungsbedarfen in die geeigneten Orte des § 37 Absatz 2 SGB V bezweckt. Dies gelte insbesondere für Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenzerkrankungen oder eben auch für Menschen im Wachkoma. Typisches Merkmal solcher Wohngemeinschaften sei, dass nur ein Zimmer bewohnt werde und die Gemeinschaftsräume zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung stünden. Habe der Gesetzgeber Wohngemeinschaften in dieser typischen Erscheinungsform ausdrücklich aufnehmen wollen, könne den übrigen Formulierungen in der Gesetzesbegründung nicht entnommen werden, dass ein umfassender eigener Haushalt mit privater Nutzung aller Räume geführt werden müsse. Den Begriff einer stationären Pflegeeinrichtung ohne pflegeversicherungsrechtliche Zulassung gebe es im Zusammenhang mit § 37 SGB V nicht.

## Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Den Inhabern von gewerblichen Schutzrechten ist es oftmals nicht möglich, die Identität des Markenverletzers herauszufinden. Dies dürfte nunmehr etwas leichter werden: Der BGH hat aktuell entschieden, dass ein Bankinstitut die Auskunft über **Namen und Anschrift eines Kontoinhabers** nicht unter Hinweis auf das Bankgeheimnis verweigern darf, wenn über das Konto die Zahlung des Kaufpreises für ein gefälschtes Markenprodukt abgewickelt wurde (Urteil vom 21.10.2015, I ZR 51/12).

Der in ihren Schutzrechten verletzte Partei steht ein Anspruch auf Auskunft über Namen und Anschrift des Kontoinhabers zu. Die Bestimmung des § 19 Absatz 2 Satz 1 Hs. 2 MarkenG ist unionsrechtskonform dahin auszulegen, dass ein Bankinstitut nicht gemäß § 383 Absatz 1 Nr. 6 ZPO die Auskunft über Namen und Anschrift eines Kontoinhabers unter Berufung auf das Bankgeheimnis verweigern darf, wenn das Konto für den Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit einer offensichtlichen Markenverletzung genutzt wurde. Das Grundrecht des Kontoinhabers auf Schutz der persönlichen Daten nach Art. 8 EU-Grundrechtecharta und das Recht der Bank auf Berufsfreiheit nach Art. 15 EU-Grundrechtecharta müssen hinter den Grundrechten der Markeninhaberin auf Schutz des geistigen Eigentums und einen wirksamen Rechtsschutz zurücktreten (Art. 17 und 47 EU-Grundrechtecharta).

## Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfleregerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben ber die grundstandige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lsung fr unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Auerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem fhrenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmig Seminarveranstaltungen fr Unternehmen und Fachverbande zu ausgewahlten Themen an.

**Rckfragen? Beantworten wir gerne persnlich.**

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwalte  
Hellweg 2  
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0  
Telefax +49 (0)234 579 521-21  
E-Mail: [kontakt@ulbrich-kaminski.de](mailto:kontakt@ulbrich-kaminski.de)  
[www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de)